

Polizei-Verordnung, betr. die obligatorische Leichenschau.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 30. April 1888, betr. die obligatorische Leichenschau, für den Umfang der Stadtgemeinde Barmen folgendes verordnet:

§ 1.

Es darf keine Leiche beerdigt werden, bevor durch einen Arzt eine Todesbescheinigung nach dem angefügten Schema ausgestellt ist.

§ 2.

Der Arzt darf eine Todesbescheinigung nur erteilen, nachdem er persönlich die Leiche besichtigt hat.

§ 3.

Die Erben des Verstorbenen, sowie diejenigen, welche nach dem Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 den Sterbefall auf dem Standesamte anzuzeigen haben, sind verpflichtet, die Todesbescheinigung zu beschaffen und innerhalb der für die Anzeige des Sterbefalles bestimmten Frist — spätestens an dem dem Sterbefalle nächstfolgenden Wochentage — dem Standesbeamten vorzulegen.

§ 4.

Wird eine Todesbescheinigung gemäß §§ 1—3 nicht vorgelegt, so erfolgt die Beschaffung ohne weitere Aufforderung der Verpflichteten durch die Ortspolizeibehörde.

Die dadurch entstehenden Kosten werden von dem Zahlungspflichtigen im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

Gesuche um Niedererschlagung der Kosten sind an die Ortspolizeibehörde zu richten.

Bezüglich der beim Ableben in Armen-Unterstützung stehenden bezw. armenärztlich behandelten Personen werden die Todesbescheinigungen von den städtischen Armenärzten kostenfrei erteilt.

§ 5.

Wer den Vorschriften der §§ 1—3 einschließlicly zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 30 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

Barmen, den 16. März 1899.

Die Polizei-Verwaltung:

Dr. Lenke.